

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 4 (1828)
Heft: 10

Rubrik: Nachtrag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erleben sollte, die Namen der Ortschaften vollständig und richtig angegeben werden können. — Dem Verfasser möchten wir es gönnen, wenn er für seine mühselige und wenig Geistesgenuß gewährende Arbeit durch einen reichlichen Absatz derselben etwelcher Massen entschädiget würde.

5465002
N a c h t r a g.

Während des Druckes dieser Blätter finden wir noch eine spätere, auf den Selbstmord bezügliche Erkenntniß. Sie ist uns ein Beweis, deren unsere Gesetzgebung viele aufweist, wie unmächtig auch die schärfsten Verordnungen, und so sehr man sie immer wieder verschärfe, gegen sitzliche Uebel sind; eine Bürgschaft mehr, daß nur auf dem Wege durchgreifender Volksbildung für die Sittlichkeit mit Erfolg gesorgt werden möge.

C o p i a

der Anno 1740 von Neu- und Alt-Räthen zu Herisau gemacht, und allen Pfarrern und Ehegäumern extradirtes Erkenntniß:

„Es wird zum Verhalte denen Herren Ehegäumern jedes Ortes notificirt, daß man künftighin diejenigen, so mit dem Selbstmord Trohen, oder andere auß rachsüchtigem gemüth auf Josaphats Thal laden, auß Erkenntniß Neu und Alt Räthen werde für die Ehegäumern des Orths deswegen constituiren; so aber solches unverfänglich, alsdann dieselben mit Zuzug zwey der benachbarten Herren Prediger neuerdingen sollen vorgehomen, und wenn auch dieses fruchtlos wäre, alsdann würklich vor den Synodum gestellt und excommunicirt werden.

Erkennt an Neu und Alt Räthen, den 5. May 1740.“